



**Antwort**  
zur Anfrage Nr. AF/0048/2018

Vorlage: <b>AW/0065/2018</b>		Datum: 06.06.2018	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 502001	
<b>Betreff:</b> <b>Antwort zur Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Inklusion in Koblenz</b>			
Gremienweg:			
21.06.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

**Antwort:**

**1. Wie bereitet sich die Verwaltung auf die Einführung des Teilhabegesetzes vor?**

Zum 01.01.2018 ist die zweite Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Dies betrifft hauptsächlich Änderungen durch Artikel 1 Teil 1 und 3 „Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ und Artikel 12 „Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“. Im Vorgriff auf diese Änderungen erfolgten interne Schulungsveranstaltungen durch die Abteilungsleitung. Außerdem nahmen die Mitarbeiter/innen des Sachgebietes am 28.05.2018 an einer Fortbildung der Firma *TeachConsult* zum Thema „Gesamt- und Teilhabeplanung nach SGB IX/SGB XII“ teil. Derzeit befindet sich eine Inhouseveranstaltung zum Thema „ICF-orientierte Bedarfsermittlung“ in der Planung.

Mit den 35 weiteren örtlichen Sozialhilfeträgern in Rheinland-Pfalz findet, insbes. über den KGSt-Vergleichsring, ein reger Austausch statt.

Die fachliche und organisatorische Vorbereitung der Reformstufe mit Inkrafttreten zum 01.01.2020 ist abhängig von Regelungen, insbes. zur Trägerschaft der Eingliederungshilfe im SGB IX, im Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG). Ein Entwurf befindet sich derzeit in der externen Anhörungsphase.

**2. Wie wird in der Praxis die Assistenz für Menschen mit Behinderung beantragt und welche Kriterien müssen für eine Genehmigung erfüllt sein?**

Gemäß § 18 Absatz 2 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistungen vorliegen. Das Bekanntwerden kann durch einen schriftlichen Antrag, fernmündlich, durch eine persönliche Vorsprache oder durch einen Hinweis aus der Bevölkerung erfolgen. Grundsätzlich ist jedoch im Nachgang immer ein schriftlicher Antragsbogen auszufüllen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Genehmigung erteilt werden kann:

- Sachliche und örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers §§ 97, 98 SGB XII
- Hilfebedürftigkeit § 19 Absatz 3 SGB XII, d.h. die Aufbringung der Mittel darf den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und wenn sie minderjährig und unverheiratet sind auch ihren Eltern oder einem Elternteil, aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten sein.

- Vorliegen einer körperlichen, seelischen und/oder geistigen Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX nebst der wesentlichen Einschränkung der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben.
- Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe ist nach Art und Schwere der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten § 53 Absatz 1 SGB XII. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern § 53 Absatz 3 SGB XII.

### **3. Wie hat sich der Bedarf an Assistenzen von 2014 bis 2017 verändert (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?**

Die Assistenzleistungen des § 78 Absatz 1 SGB IX (Inkrafttreten am 01.01.2020) sind bis zum 31.12.2019 im § 55 SGB XII (a.F. bis 31.12.2017 gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII anzuwenden) „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ normiert.

Der Bedarf ist in den Jahren 2014 bis 2017 konstant:

- 2014            420 Leistungen
- 2015            420 Leistungen
- 2016            422 Leistungen
- 2017            409 Leistungen

### **4. Wie hoch ist die Anzahl an Assistenzen in anderen kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu Koblenz (Aufgeschlüsselt nach Städten)?**

Die Anzahl an Assistenzen liegen durch die Daten des KGSt-Vergleichsrings grundsätzlich vor. Aufgrund der Vereinbarung zwischen den 36 örtlichen Sozialhilfeträgern und des Datenschutzes dürfen diese jedoch nicht veröffentlicht werden.